



4021 Linz, Fabrikstraße 32

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICHTelefon: (0732) 7720-15585  
Fax: (0732) 7720-214853  
E-Mail: [uvs.post@ooe.gv.at](mailto:uvs.post@ooe.gv.at)  
<http://www.uvs-ooe.gv.at>  
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

**VwSen-820681/4/Ste**

Datum:

**Linz, am 19. Februar 2008**

Mitglied, Bericht/er/in, Bearbeiter/in:

Wolfgang Steiner, Mag. Dr., Vizepräsident

Zimmer, Rückfragen:

4A02, Tel. Kl. 15585

Bundesministerium für Land- und Forst-  
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/2  
Stubenbastei 5  
1010 Wien  
[office@lebensministerium.at](mailto:office@lebensministerium.at)

### **Chemikaliengesetz 2008, Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0120-  
V/2/2007 vom 1. Februar 2007)

Sehr geehrter Damen und Herren!

Zum Entwurf des Chemikaliengesetzes 2008 teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Gemäß § 54 Abs. 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes hat über die Transport- und Lagerkostenersatzpflicht hinsichtlich näher bezeichneter vorläufig beschlagnahmter Gegenstände – wie schon nach dem geltenden Chemikaliengesetz 1996 (§ 67 Abs. 6) – dem Grunde und der Höhe nach der Landeshauptmann mit Bescheid zu entscheiden. Über eine dagegen erhobene Berufung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

Gemäß § 67a Abs. 1 Z 2 AVG entscheiden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – ua. über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Unter Beachtung des Effizienzgebotes (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) sollte in der vorgeschlagenen Bestimmung aus verfahrensökonomischen Gründen eine diesbezüglich abweichende Zuständigkeit eines Einzelmitglieds festgelegt werden.

2. Im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VStG sollte bei den Strafbestimmungen im § 58 auch ein dem Rahmen für die Geldstrafen entsprechender erhöhter Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Wolfgang Steiner

**Ergeht weiters an:**

das Präsidium des Nationalrats